

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 129/2022
vom 7. Dezember 2022**

Corona:

Verwaltungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Erstattung von Entschädigungen für ungeimpfte Personen

- **Weiterhin keine Erstattung von arbeitgeberseitig vorgeleisteten Entschädigungsleistungen**
- **Ausweitung der Verwaltungspraxis auf alle nicht vollständig geimpften Personen i.S. § 22 a IfSG ab dem 1.1.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie im September 2021 darüber informiert, dass das Land NRW seit dem 11. Oktober 2021 an Personen ohne Impfschutz bzw. ohne ausreichenden Impfschutz gegen das Coronavirus keine Verdienstausschüttung nach § 56 IfSG auszahlt.

Korrespondierend hierzu erhalten Arbeitgeber vom Land NRW auch keine Erstattung einer von ihnen gemäß § 56 Abs. 5 IfSG an einen Beschäftigten ausgezahlten Entschädigung.

Aus diesem Grund war es zweckmäßig, wenn Sie von den infiziert gemeldeten Beschäftigten vor Auszahlung der Entschädigung einen Nachweis erhalten haben, ob diese vollständig i.S.d. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft waren. Diesen Nachweis konnten sie anschließend im Erstattungsverfahren vorlegen.

Inzwischen sind in NRW zahlreiche Klageverfahren anhängig, in denen die klagenden Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern die Auszahlung einer nicht geleisteten Entschädigung u.a. mit dem Argument begehren, dass sie auch durch Vornahme einer vollständigen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 nicht hätten vermeiden können. Das Land NRW bzw. die nach § 56 Abs. 5 IfSG zur Auszahlung der Entschädigung verpflichteten Arbeitgeber können sich deshalb – soweit die Gerichte der Argumentation der Kläger folgen – nicht mit Erfolg auf den Ausschlussgrund des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG berufen. Nach dieser Vorschrift erhält keine Entschädigung, wer durch eine Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder am gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot der Ausübung der bisherigen Tätigkeit hätte vermeiden können.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hatte unternehmer nrw gegenüber informell erklärt, es werde sich nicht mehr auf den Ausnahmegrund nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG berufen, falls ein Gericht im Sinne der klagenden Arbeitnehmer entscheide werde. Das Verwaltungsgericht Aachen hat zwischenzeitlich in einem Gerichtsbescheid vom 19.09.2022

die Anwendbarkeit des Ausschlussgrundes des § 56 Abs. 1 IfSG auf ungeimpfte Personen aus mehreren Gründen abgelehnt.

Es geht davon aus, dass allenfalls bei einer einrichtungsbezogenen Nachweispflicht von Beschäftigten im Gesundheitswesen nach § 20 a ISfG das Land NRW bzw. die zur Auszahlung verpflichteten Arbeitgeber beurteilen können, ob die Absonderung selbstverschuldet und somit vermeidbar war. Es sei deshalb auch irrelevant, ob der Arbeitnehmer seinen Impfstatus im Zuge des Antragsverfahrens freiwillig preisgebe.

Trotz dieser Entscheidung hält das MAGS an seiner bisherigen Verwaltungspraxis fest. Auf Nachfrage hat uns das MAGS mitgeteilt, dass es gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Aachen einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) in Münster gestellt habe. Das MAGS werde zunächst die Entscheidung des OVG abwarten. Gleichzeitig hat es erklärt, dass es die obergerichtliche Entscheidung respektieren und im Fall des Unterliegens folgerichtig seine Verwaltungspraxis dann auch entsprechend anpassen werde. Für die betriebliche Praxis bedeutet dies zunächst gleichwohl, dass das Land NRW nach wie vor für infolge der Coronainfektion isolierte Personen, die nicht vollständig geimpft sind, weiterhin keine Entschädigung erstatten wird.

Gegen diese Praxis hatte sich unternehmer nrw gegenüber dem MAGS mehrfach ausdrücklich mit der Begründung gewandt, dass jedenfalls bei den derzeit vorherrschenden Coronavirus-Omikronvarianten mit einer Impfung offensichtlich weder der Schutz gegen Infizierung mit dem Virus nachgewiesen werden kann, noch die Verwaltungspraxis des Landes NRW in der Öffentlichkeit plausibel darstellbar sei. Sie führt zu unnötigen und langwierigen Prozessen, wobei sowohl die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte noch der richtigen Klagegegner geklärt sei. Zudem sei inzwischen weder den Arbeitgebern noch den Beschäftigten die Verwaltungspraxis des Landes NRW zu vermitteln.

Im Rahmen der Anfrage von unternehmer nrw hat das MAGS weitergehend darüber informiert, dass das Land NRW – wie viele andere Länder auch – mit Wirkung vom 1. Januar 2023 als Voraussetzung eines vollständigen Impfschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz für die Verdienstausfallentschädigungen nach §§ 56ff. IfSG die in § 22a IfSG genannten Voraussetzungen anwenden werde.

Dies habe zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2023 als vollständig geimpft nur noch gilt, wer die in den Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen erfülle, z.B. eine dritte Impfung gegen COVID 19 nachweislich vorgenommen habe. Das MAGS werde hierzu voraussichtlich auch demnächst eine Pressemitteilung mit weiteren Einzelheiten herausgeben.

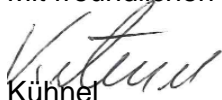
In letzter Konsequenz würde die Umsetzung dieser Ankündigung des MAGS für die betriebliche Praxis bedeuten, dass Personen, die nicht im Sinne der Vorschrift des § 22a IfSG vollständig geimpft - also z.B. nicht mit einer dritten Impfung "geboostert" sind – ab dem 1. Januar 2023 keine Entschädigung erhalten, wenn sie sich aufgrund der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW oder aufgrund eines behördlichen Bescheids isolieren mussten.

Abgesehen davon, dass diese Praxis erneut umfassende und komplizierte Prüfungen vor Auszahlung der Entschädigung nach sich zieht, ist sie inhaltlich auch aus den obengenannten Gründen weder nachvollziehbar noch Arbeitgebern und ihren Beschäftigten zu vermitteln.

Unternehmer nrw wird das MAGS nochmals und nachdrücklich darauf hinweisen, dass diese Ausweitung der Verwaltungspraxis in Anbetracht der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel ist.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel